Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für d. Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 28 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut ausl. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 219. **Sonntag** den 7. August 1887. **81. Jahrgang**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der am 1. August dss. Jhrs. fällige zweite Termin der Staatsgrundsteuer ist nach dem Gesetze vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 getroffenen Aenderung noch

zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten. Die Steuerpflichtigen werden deshalb hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge **von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an unsere Stadtsteuer-Einnahme, Stadthaus, Obstmarkt 3, Erdgeschoß rechts, Zimmer 59, abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. Juli 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Koch.

Bekanntmachung.

Montag, den 8. August d. J., soll mit dem Schleußenbau längs der Ostfront des Roßplatzes begonnen werden.

Es wird daher **die längs der Ostfront des Roßplatzes hinführende Straße**

von Montag, den 8. d. Mon., ab

auf die Dauer der Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 2. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5081. Dr. Tröndlin. Hennig.

Bekanntmachung,

betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Unter Hinweis auf nachstehend veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. dieses Monats werden alle Unternehmer hier bestehender Betriebe der in dieser Bekanntmachung bezieheutlich unter Ziffer 1 der gleichfalls angefügten Anleitung bezeichneten Art aufgefordert, diese Betriebe unter Benutzung des angefügten Formulars

bis zum 1. September dieses Jahres

bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., woselbst auch Anmeldungsformulare in Empfang genommen werden können, anzumelden.

Insbesondere **haben nach** Ziffer 10 der Anleitung auch diejenigen Unternehmer eines der unter Ziffer 1 bezeichneten Betriebe diesen anzumelden, welche bereits wegen eines Nebenbetriebes einer Berufsgenossenschaft angehören.

Leipzig, am 29. Juli 1887.

Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig.
U.R. 1037. Dr. Schmid. Scharlach.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 3 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergleiche § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Diese Frist ist vom Reichs-Versicherungsamte auf die Zeit **bis zum 1. September dieses Jahres**

festgesetzt worden.

Indem **Man Vorstehendes veröffentlicht, werden zugleich** die zunächst **Verordnung vom 19. Juli 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198) als untere Verwaltungsbehörden** bezeichneten Amtshauptmannschaften und Stadträthe angewiesen, in ihren Amtsblättern die Betheiligten auf gegenwärtige Bekanntmachung, sowie auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes und auf die beigefügte vom Reichs-Versicherungsamte erlassene Anleitung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, aufmerksam zu machen.

Dresden, am 25. Juli 1887.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Böttcher. **Lippmann.**

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamte einzureichen.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) **Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von**
a) Eisenbahn-Bauarbeiten,
b) Canal-Bauarbeiten,
c) Wege-(Straßen-, Chaussee-)Bauarbeiten,
d) Strom-Bauarbeiten,
e) Deich-(Damm-)Bauarbeiten,
f) Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodencultur-, Uferschutz-Bauarbeiten

und

g) anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 3 am angegebenen Orte von Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g.) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckatur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, aber auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 3 und die zur Ausführung des Absatzes 3 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 38, und vom 10. Juli 1886, am angegebenen Orte Seite 191).

3) **Zu den nach Ziffer 1 lit. g. anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenmaler, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) erstreckt.**

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:
a) Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
b) Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 2 am angegebenen Orte),
c) Bauarbeiten, welche von einem Communalverbande oder einer anderen öffentlichen Corporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 am angegebenen Orte),
d) Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 am angegebenen Orte),
e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodencultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1, Absatz 4 am angegebenen Orte). Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genannten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine vom ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art derselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- 2c Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Fest-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) 2c. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Bau ob den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen 2c.) ausscheiden (§. 9, Absatz 3 am angegebenen Orte).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der eines vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungspflicht nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Königreich Sachsen.
Regierungsbezirk.....
Amtshauptmannschaftlicher Bezirk..... Stadtgemeinde-Bezirk.....

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen. †)
1.	2.	3.	4.	5.

....., den ..... 1887.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als zehn versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn gewährend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884."

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an."

oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an."

Bekanntmachung.

Der zweite Termin der städtischen Grundsteuer ist am 1. August dieses Jahres nach Eins vom Tausend des im Kataster eingestellten Grundwerthes nebst der Kirchenanlage für die evangelisch-lutherischen Kirchen vom Grundbesitz nach Höhe von Zwölf Pfennigen auf eine Einheit (— 1000 Mark) fällig.

Diejenigen Grundbuchbesitzer, welche Mitglieder einer anderen mit eigenem Gotteshause am Orte bestehenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft sind, haben nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz beziehentlich Antheil haftenden Beitrages zu den Parochialanlagen zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeiträge **von dem Termine ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an unsere Stadt-Steuer-Einnahme, Stadthaus, Obstmarkt 3, Erdgeschoß rechts, Zimmer 59, zu entrichten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.

Leipzig, den 29. Juli 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Koch.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Trottoirs am Predigerhause zu St. Nicolai soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Trottoirlegung** am Predigerhause zu **St. Nicolai"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum **16. lauf. Mts.** Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 3. August 1887.

Ib. 3014. **Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbaudeputation.**

Bekanntmachung.

In Folge der Höherlegung des
Schleußiger Wegs
wird derselbe auf der Strecke zwischen der Kopfweidenbrücke und dem Linien-Weg
von Montag, den 8. August d. J. ab
bis auf Weiteres
für allen unbefugten Fahrverkehr
gesperrt.

Während der Dauer dieser Sperrung wird der Fahrverkehr auf den von der Plagwitzer Straße durch das Nonnenholz nach der Connewitzer Linie führenden Fahrweg, bez. über Plagwitz verwiesen.

Leipzig, am 29. Juli 1887.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
Dr. Pfotenhauer.
Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5192. Dr. Tröndlin. Hennig.

Bekanntmachung.

Submission für die neue Bürgerschule in Bitterfeld.

Für die neue Bürgerschule hierselbst soll die Lieferung
von 17 Stück weißen Kachelöfen (Grundsätzen) veranschlagt auf . . . . . 2240 ℳ und
der Decorateur-Arbeiten, als: Rouleaux, Zuggardinen, für die Kalosfenster 2c. nach Probemustern veranschlagt auf . . . . 984 ℳ
im Wege der Submission vergeben werden.

Angebote sind bis zum
16. August dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,
an Rathsstelle hier (Zimmer Nr. 4)
versiegelt einzureichen, in welchem Termine die Eröffnung erfolgt.

Bedingungen, Kostenanschläge und Musterstücke liegen im Stadtsecretariate hier zur Einsicht aus.

Bitterfeld, den 5. August 1887. **Der Magistrat.**
Sommer.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen königlich sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtmundarzt Herr **Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß, Königsstraße 8, II.,** als Impfarzt und Herr **Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße 19,** als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang Centralstr. 2).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 11. Mai bis einschließlich 13. Juli und vom 17. August bis einschließlich 28. September dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½9 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**
I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1886 geboren worden,
b. welche in den Jahren 1874 bis 1885 geboren sind und bis zum Jahre 1886 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);
II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1875 geboren sind,
b. welche in den Jahren 1863 bis 1874 geboren sind und bis zum Jahre 1886 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind **berechtigt,** ihre, wie 4 unter Ia und b bemerkt, **impfpflichtigen** Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 ℳ** in Geld oder **3 Tagen Haft** anzeigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter IIa und b gedachten **impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1887 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1887** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Stock, Zimmer Nr. 115,** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 25. April 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIb 493. Dr. Georgi. Fröbisch.

Bekanntmachung.

Die Dachdecker-, Klempner-, Glaser-, Tischler-, Schlosser-, Maler- und Anstreicherarbeiten, sowie die Herstellung der Blitzableiteranlage für den Neubau des Forsthauses Burgau sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber deshalb hierdurch ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 2. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3021 Dr. Tröndlin. Eichorius.

Am 1. dieses Monats wurde im Weißenflusse im Rosenthale zwischen der Marienbrücke der Leichnam einer anscheinend in den zwanziger Jahren stehenden Frauensperson aufgefunden und polizeilich aufgehoben. Von dem Leichnam, welcher dem ärztlichen Befunde zufolge länger als ein halbes Jahr im Wasser gelegen haben mag, läßt sich mit Rücksicht auf die weit vorgeschrittene Verwesung eine genaue Beschreibung nicht geben und auch von den Kleidungsstücken war nur noch ein schwarzer, wollener Strumpf ohne Fußtheil, sowie ein schwarzes Strumpfband — beide Gegenstände ohne Bezeichnung — erhalten.

Wir bitten um schleunige Mittheilung, falls Jemand über die Persönlichkeit der Aufgefundenen eine Auskunft zu geben im Stande ist.

Leipzig, am 3. August 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
J. V.:
I. 3935. Junck, Pol.-Rath. H.

Bekanntmachung.

Die Stadtsteuer- und Stadtcassierstelle der Stadt Markranstädt ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden. Hierbei wird bemerkt, daß der Gehalt auf 1350 ℳ pro anno festgestellt; die zu erlegende Caution beträgt 600 ℳ.

Bewerber, welche im Steuerfache erfahren, werden besonders berücksichtigt.

Gesuche sind spätestens bis zum **20. August d. J.** bei dem Stadtrath einzureichen.

Markranstädt, den 30. Juli 1887.

Der Stadtgemeinderath.
Härtel, Bürgermeister.